

AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 22 vom 22. November 2024

Öffentliche Bekanntmachung

Meldung der Zählerstände von Gartenzählern sowie Brunnen- und Regenwasserzählern für die Abwassergebührenabrechnung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die ewag Kamenz wird - wie in jedem Jahr - alle Hauseigentümer auffordern, die Zählerstände der Trinkwasser-Hauptzähler für die Jahresabrechnung 2024 zu

Die Stadtverwaltung bittet alle Hauseigentümer, diese Meldung an die ewag fristgerecht abzugeben, da die Stadt Wittichenau diese Zählerstände - hochgerechnet zum 31.12. - von der ewag für die Jahresabrechnung der Abwassergebühren übernimmt.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die zusätzlich zum Hauptzähler der ewag noch einen privaten Wasserzähler haben, der für die Abwassergebührenabrechnung relevant ist (Garten-, Brunnen-, Regenwasserzähler u.ä.), bitten wir um Ablesung dieses Zählerstandes zum Jahreswechsel und Meldung bis spätestens 15.01.2025 an die Stadtverwaltung.

Bei Gartenzählern kann die Ablesung und Meldung auch ab sofort erfolgen.

Sie können diesen Zählerstand unter Angabe des Ablesedatums telefonisch bei Frau Künze melden (755-36), faxen (70256), mailen (simone.kuenze@wittichenau.de) oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Wittichenau, 09.11.2024

Frank Krahl Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasser

§Dautzen∼

Flurbereinigungsverfahren

Verfahrensnummer Gemeinde Landkreis Aktenzeichen

Hochwasserschutz Groß Särchen 250241 Lohsa Bautzen

LANDRATSAMT BAUTZEN VERMESSUNGS- UND FLURNEUORDNUNGSAMT Flurbereinigungsbehörde

62.4-780.411:250241<8461.69

I. Ausführungsanordnung

Auf Grund § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15.07.1994 (SächsGVBI. Nr. 48/1994 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird die Ausführung des Flurbereinigungsplans vom 20.02.2024, geändert durch den Nachtrag 1 vom 23.07.2024, an-

geordnet.

Der neue Rechtszustand tritt am 15.01.2025 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

II. Gründe

Das Landratsamt Bautzen ist nach § 61 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes zuständig.

Der Flurbereinigungsplan, geändert durch den Nachtrag 1 (§§ 56 ff. FlurbG) ist unanfechtbar. Seine Ausführung wird daher angeordnet (§ 61 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der heute gültigen Fassung begründet, da den Beteiligten bei einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans beim Grundstücksverkehr erhebliche Nachteile erwachsen würden und die Vorteile der Neueinteilung des Grundbesitzes und des neuen Wegeund Gewässernetzes den Beteiligten möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen müssen. Die durch die Herstellung der öffentlichen Anlagen entstandenen vorübergehenden Wirtschaftserschwernisse und die durch Inanspruchnahme von Land entstandenen Härten müssen möglichst rasch behoben werden.

Die sofortige Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Beteiligten.

III. Überleitungsbestimmungen

- Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Grundstücke gehen bei landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerflächen) nach der Aberntung, spätestens am 30.09.2025 und bei allen übrigen Grundstücken am 15.01.2025 auf die neuen Eigentümer über.
- Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).
- Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Landschafts- oder Naturschutzes, des Landschaftsbildes/ der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen und zu erhalten.
- Die im Verfahrensgebiet befindlichen Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.
- Soweit erforderlich, kann das Landratsamt Bautzen weitere Überleitungsbestimmungen erlassen.

IV. Hinweise

- 1. Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).
- Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).
- Über die Leistungen des Nießbrauchers, den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AGFlurbG).
- Die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den bisherigen Stand auf. Diese B<u>erichtigung wird das Land-</u>
 Amtsblatt Wittichenau 1

ratsamt Bautzen bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlassen

- 5. Die Beauftragten des Landratsamtes Bautzen, der Teilnehmergemeinschaft und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind befugt, die neuen Grundstücke für die im Vollzug der Ergebnisse des Verfahrens auszuführenden Maßnahmen zu betreten und die erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG).
- 6. In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Kamenz, den 04.11.2024





Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.laendlichen-neuordnung-9248.html.

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Vermes sungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen erhältlich.



SÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Tierbestandsmeldung 2025

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter*innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter*in von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2024 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2025 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben. Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2025 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2025 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden

Tel: +49 351 80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de

QR-Code Neuanmeldung



Am 9. November schwebte der neue Weihnachtsbaum für unseren Marktplatz durch die Luft und wurde von den Mitarbeitern des Bauhofs mit Hilfe der Firma Swanenberg aufgestellt.

Papiercontainer



der



Krabat-Grundschule
Standort: Parkplatz Neudorfer Weg

Standort: Farkplatz, Neddoriel Weg			
Monat	von		Abholung
Dezember	02.12.2024	-	10.12.2024
Januar	06.01.2025	-	14.01.2025
Februar	03.02.2025	-	11.02.2025
März	05.03.2025	-	13.03.2025

IMPRESSUM





Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550 Fax: 035725 / 70256

E-Mail:

stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz: Verlag

Verlag Wittichenauer Wochenblatt

Druck:

Lessingdruckerei Kamenz